

Pensionskasse des Kantons Schwyz

Vorsorgereglement (VRegl)

Pensionskassengesetz (PKG)

INHALTSVERZEICHNIS (Vorsorgereglement)					
ı.	Allger	neine Bestimmungen			
Art.	_	Sitz und Zweck	1		
Art.		Gleichstellung und Begriffe	1		
Art.		Kreis der Versicherten	2		
Art.		Ordentliche Mitgliedschaft	2		
Art.	-	Freiwillig weitergeführte Mitgliedschaft	3		
Art.		Unbesoldeter Urlaub	3		
Art.		Versicherter Jahresverdienst	4		
II.	Vorso	rgeleistungen			
Art.		Leistungsübersicht und Mindestgarantie	4		
Art.	9	Sparguthaben und Spargutschriften	5		
Art.	10	Ganze Altersrente	6		
Art.	11	Halbe Altersrente	6		
Art.	12	Alterskapital	6		
Art.	13	Ganze Invalidenrente	7		
Art.	14	Teil-Invalidenrente	7		
Art.	15	Ehegattenrente	8		
Art.	16	Waisenrenten	9		
Art.	17	Todesfallkapital	9		
Art.	18	Freizügigkeitsleistung	9		
Art.	19	Verwendung der Freizügigkeitsleistung	10		
Art.	20	Wohneigentumsförderung	10		
Art.	21	Kürzung bei Überentschädigung und Rückgriffsrecht	10		
Art.	22	Anpassung der Renten an die Preisentwicklung	10		
Art.	23	Auszahlung von Pensionskassenleistungen	11		
Art.	24	Auskunfts- und Meldepflicht	11		
Art.	25	Sicherung der Leistungen und Verjährung	12		
III.	Finan	zierung			
Art.	26	Ordentliche Beiträge	12		
Art.	27	Sanierungsbeiträge bei Unterdeckung	12		
Art.	28	Beitragspflicht	13		
Art.	29	Einzubringende Freizügigkeitsleistungen	13		
Art.	30	Freiwillige Einlagen	13		
IV.	Recht	spflege			
Art.	31	Rechtspflege	14		
V.	Überg	gangs- und Schlussbestimmungen			
Art.		Unbesoldete Urlaube	14		
Art.	33	Bisherige Renten	14		
Art.	34	Neue Altersrenten ab Inkrafttreten dieses Vorsorgereglementes	15		
Art.	35	Neue Invaliden- und Hinterlassenenleistungen ab Inkrafttreten			
		dieses Vorsorgereglementes	15		
Art.	36	Inkrafttreten	15		
Um	wandlu	ingssätze zur Berechnung der Altersrenten gemäss Art. 10.3			
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·					
		ssiges Sparguthaben für freiwillige Einlagen gemäss Art. 30	Anhang 1 Anhang 2		
			Anhang 3		
Freiwillig weitergeführte Mitgliedschaft bei einer Auflösung des Arbeits-					
verh	naitniss	ses durch den Arbeitgeber	Anhang 4		

Der Verwaltungsrat erlässt,

gestützt auf das Bundesrecht zur beruflichen Vorsorge und das Gesetz über die Pensionskasse des Kantons Schwyz vom 21.05.2014,

das folgende

Vorsorgereglement (VRegl)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Sitz und Zweck (§ 1 PKG)

- 1.1 Die Pensionskasse des Kantons Schwyz ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie hat ihren Sitz in Schwyz.
- 1.2 Die Pensionskasse versichert ihre Mitglieder und deren Hinterlassene nach Massgabe des Bundesrechts zur beruflichen Vorsorge, des Gesetzes über die Pensionskasse des Kantons Schwyz und dieses Vorsorgereglementes gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod.
- 1.3 Die Pensionskasse ist im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen.

Art. 2 Gleichstellung und Begriffe

- 2.1 Sämtliche Personenbezeichnungen in diesem Vorsorgereglement beziehen sich gleichermassen auf Frauen und Männer.
- 2.2 Die Stellung eingetragener Partner im Sinne des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz) entspricht in diesem Vorsorgereglement derjenigen von Ehegatten.
- 2.3 Im Rahmen dieses Vorsorgereglementes bedeuten die Begriffe:
 - a) PKS oder Pensionskasse: Pensionskasse des Kantons Schwyz;
 - b) PKG oder Pensionskassengesetz: Gesetz über die Pensionskasse des Kantons Schwyz vom 21. Mai 2014;
 - c) VRegl: dieses Vorsorgereglement des Verwaltungsrates;
 - d) BVG: Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982;
 - e) Verwaltungsrat: oberstes Organ der Pensionskasse im Sinne des BVG;
 - f) Arbeitgeber: Kanton Schwyz und übrige gemäss Art. 3.1 und 3.2 angeschlossene Arbeitgeber:
 - g) Mitglieder: aktive Versicherte sowie Alters- und Invalidenrentner;

- h) Risikoversicherte: aktive Versicherte, die ab 1. Januar des Jahres, während dem sie das 18. Altersjahr vollenden, bis 31. Dezember des Jahres, während dem sie das 22. Altersjahr vollenden, für die Risiken Invalidität und Tod versichert sind;
- Vollversicherte: aktive Versicherte, die ab 1. Januar des Jahres, während dem sie das 23. Altersjahr vollenden, bis spätestens zur Vollendung des 65. Altersjahres, zusätzlich für das Alter versichert sind:
- j) BVG-Alter: Differenz zwischen dem laufenden Kalender- und dem Geburtsjahr.

Art. 3 Kreis der Versicherten (§ 3 PKG)

- 3.1 Die Mitgliedschaft bei der Pensionskasse ist obligatorisch für:
 - a) die Mitarbeitenden des Kantons;
 - b) die Mitarbeitenden der kantonalen Anstalten;
 - c) die Lehrpersonen an der Volksschule;
 - d) die Mitglieder des Regierungsrates;
 - e) die Mitglieder und Mitarbeitenden der kantonalen Gerichte.
- 3.2 Bezirke und Gemeinden sowie andere öffentlich-rechtliche Körperschaften und Institutionen, die sich in den Dienst einer vom Kanton durchzuführenden oder zu fördernden Aufgabe stellen, können ihre Mitarbeitenden und ihre Behördenmitglieder bei der Pensionskasse versichern. Bereits bei früheren Vorsorgeeinrichtungen laufende Renten werden durch die Pensionskasse nicht übernommen. Der Anschluss erfolgt auf Grund eines schriftlichen Anschlussvertrages.
- 3.3 Ausnahmsweise kann der Verwaltungsrat auf Antrag des Arbeitgebers einzelne Arbeitnehmerkategorien oder Arbeitnehmer aus besonderen Gründen von der Beitrittspflicht befreien, wenn diese nachweisbar bei anderen registrierten Vorsorgeeinrichtungen versichert werden.

Art. 4 Ordentliche Mitgliedschaft

- 4.1 In der Pensionskasse werden grundsätzlich nur Arbeitnehmer versichert, die der Versicherungspflicht gemäss BVG unterstehen. (§ 4 Abs. 1 PKG)
 Ist im Meldezeitpunkt noch kein Risikofall eingetreten, können Arbeitgeber im gegenseitigen Einvernehmen rückwirkend bis längstens 1. Januar des jeweils laufenden Kalenderjahres zusätzlich noch folgende Arbeitnehmer zur Versicherung in der Pensionskasse melden:
 - a) nicht BVG-pflichtige nebenberuflich t\u00e4tige Arbeitnehmer, die bereits f\u00fcr eine hauptberufliche Erwerbst\u00e4tigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbstst\u00e4ndige Erwerbst\u00e4tigkeit aus\u00fcben, sofern der beim meldenden Arbeitgeber erzielte versicherbare Jahresverdienst den BVG-Mindestlohn erreicht:
 - b) Arbeitnehmer mit nicht BVG-pflichtigem Arbeitsverhältnis bei einem Arbeitgeber, weil der entsprechende Verdienst unter dem BVG-Mindestlohn liegt, sofern sie aus mehreren Arbeitsverhältnissen bei Arbeitgebern insgesamt einen versicherbaren Jahresverdienst im Umfang des BVG-Mindestlohnes erzielen und der beim meldenden Arbeitgeber erzielte versicherbare Jahresverdienst die halbe maximale AHV-Altersrente erreicht.
- 4.2 Die Mitgliedschaft in der Pensionskasse beginnt am Ersten jenes Monates, in dem das Arbeitsverhältnis angetreten wird oder der versicherte Jahresverdienst den BVG-Mindestlohn erreicht, frühestens jedoch ab 1. Januar des Jahres, während dem das 18. Altersjahr vollendet wird. Der Wiedereintritt wird wie ein Neueintritt behandelt. (§ 4 Abs. 2 PKG)

- 4.3 Die aktiven Versicherten sind ab 1. Januar des Jahres, während dem sie das 18. Altersjahr vollenden, bis 31. Dezember des Jahres, während dem sie das 22. Altersjahr vollenden, für die Risiken Invalidität und Tod versichert (Risikoversicherte). Zusätzlich sind die aktiven Versicherten ab 1. Januar des Jahres, während dem sie das 23. Altersjahr vollenden, bis spätestens zur Vollendung des 65. Altersjahres auch für das Alter versichert (Vollversicherte). (§ 4 Abs. 3 PKG)
- 4.4 Die Mitgliedschaft endet für aktive Versicherte, die das 59. Altersjahr noch nicht vollendet haben und im Falle von Art. 18.2 am Letzten jenes Monates, in dem das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird, wenn kein Anspruch auf Rentenleistungen entsteht. Unterschreitet der versicherte Jahresverdienst den jeweiligen BVG-Mindestlohn bei bestehendem Arbeitsverhältnis vor Vollendung des 59. Altersjahres, so endet die Mitgliedschaft ebenfalls. Sie endet für die aktiven Versicherten ferner mit der Auflösung des Anschlussvertrages zwischen der Pensionskasse und dem Arbeitgeber.

Art. 5 Freiwillig weitergeführte Mitgliedschaft (§ 5 PKG)

- 5.1 Aktive Versicherte, die von den Stimmberechtigten des Kantons oder vom Kantonsrat in ein öffentliches Amt gewählt worden sind und nach mindestens 4 vollen Beitragsjahren aus dem Amt ausscheiden, können die Mitgliedschaft für den aus diesem Amt wegfallenden versicherten Jahresverdienst solange freiwillig beibehalten, als ihr AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen den 3-fachen Betrag der maximalen AHV-Altersrente nicht übersteigt. Die freiwilligen Mitglieder haben unter Vorbehalt von Art. 5.2 die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen aktiven Versicherten.
- 5.2 Der beim Ausscheiden aus dem Amt versicherte Jahresverdienst wird eingefroren. Die freiwilligen Mitglieder haben die Versicherten- und Arbeitgeberbeiträge des ganzen Jahres per 30. Juni direkt an die Pensionskasse zu entrichten. Kommt ein freiwilliges Mitglied mit seinen Beiträgen in Verzug und bezahlt es diese auch innert einer Mahnfrist von 30 Tagen nicht, so wird es aus der Pensionskasse ausgeschlossen. Die freiwilligen Mitglieder können vor Vollendung des 59. Altersjahres jederzeit aus der Pensionskasse austreten. Die Freizügigkeitsleistung richtet sich nach Art. 18.

Art. 6 Unbesoldeter Urlaub

- 6.1 Während eines befristeten und vom Arbeitgeber bewilligten unbesoldeten Urlaubes von weniger als 4 Monaten wird die bisherige Risiko- und Altersversicherung in der Pensionskasse unverändert weitergeführt.
- 6.2 Dauert der unbesoldete Urlaub mindestens 4 Monate, so endet die Mitgliedschaft grundsätzlich am Letzten jenes Monates, in welchem der aktive Versicherte vor Beginn des unbesoldeten Urlaubes noch einen versicherten Jahresverdienst erzielt. Ist dieser Urlaub jedoch auf maximal 12 Monate befristet, kann die bisherige Risikoversicherung für Invalidität und Tod während der gesamten Zeit des unbesoldeten Urlaubes freiwillig weitergeführt werden. Der Geschäftsstelle muss ein entsprechender Versicherungsantrag bis spätestens 1 Monat nach Urlaubsbeginn schriftlich eingereicht werden. Der betroffene aktive Versicherte leistet während der gesamten Dauer des unbesoldeten Urlaubes Risiko- und Verwaltungsbeiträge von 2% des versicherten Jahresverdienstes. Der massgebende versicherte Jahresverdienst vor dem unbesoldeten Urlaub wird während des gesamten unbesoldeten Urlaubes und unter Vorbehalt von Art. 7.3 auch während der bis Ende des Kalenderjahres verbleibenden Monate nach dem Urlaub weitergeführt.

Art. 7 Versicherter Jahresverdienst

- 7.1 Der versicherte Jahresverdienst entspricht, unter Vorbehalt von Art. 7.2, dem voraussichtlichen AHV-pflichtigen Jahresverdienst, höchstens aber dem Maximum gemäss der Kaderlohntabelle im Anhang des Personal- und Besoldungsgesetzes vom 26. Juni 1991. (§ 7 PKG)
 - Dauert das Arbeitsverhältnis weniger als 12 Monate, so gilt als versicherter Jahresverdienst der Verdienst, der bei ganzjähriger Beschäftigung erzielt würde. Der versicherte Jahresverdienst wird auf Grund der Arbeitgebermeldung im Voraus für ein Kalenderjahr festgelegt. AHV-pflichtiger Verdienst, der nicht bei einem Arbeitgeber gemäss Art. 2.3 Bst. f verdient wird, kann nicht versichert werden.
- 7.2 Nur gelegentlich anfallende Lohnbestandteile werden bei der Ermittlung des versicherten Jahresverdienstes weggelassen. Im Wesentlichen sind dies:
 - a) Dienstaltersgeschenke bzw. Treueprämien an Lehrpersonen;
 - b) Vergütungen und Taggelder für ausserordentliche Einsätze;
 - c) Vergütungen und Zuschläge für Überzeitarbeit;
 - d) ausserordentliche Zulagen für besondere Leistungen;
 - e) Vergütungen für nicht bezogene Ferien bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses;
 - f) Abfindungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses;
 - g) Entschädigungen bei Entlassung;
 - h) weitere vom Verwaltungsrat festzulegende nur gelegentlich anfallende Lohnbestandteile.
- 7.3 Änderungen des versicherten Jahresverdienstes bei einem Arbeitgeber werden grundsätzlich nur auf Beginn eines Kalenderjahres vorgenommen. Verändert sich der versicherte Jahresverdienst jedoch für die Zeitdauer von mindestens 1 Jahr um mehr als 20% des bei voller Beschäftigung möglichen Verdienstes, so erfolgt eine Anpassung des versicherten Jahresverdienstes auch während des Kalenderjahres, sofern der betroffene Arbeitgeber oder aktive Versicherte dies beantragen.
- 7.4 Nachträgliche Verdienstkorrekturen der Vorjahre werden für die Versicherung in der Pensionskasse nur berücksichtigt, wenn der aktive Versicherte oder der Arbeitgeber dies beantragt und die daraus resultierenden Spargutschriftenkorrekturen mindestens CHF 500.– höher sind als die entsprechenden Korrekturen der Beiträge des betroffenen aktiven Versicherten.

II. Vorsorgeleistungen

Art. 8 Leistungsübersicht und Mindestgarantie

- 8.1 Die Pensionskasse erbringt Leistungen:
 - a) beim Altersrücktritt:
 - ganze Altersrente (Art. 10);
 - halbe Altersrente (Art. 11);
 - Alterskapital (Art. 12);
 - b) bei Invalidität:
 - ganze Invalidenrente (Art. 13);
 - Teil-Invalidenrente (Art. 14);

- c) beim Tod eines Mitgliedes:
 - Ehegattenrente (Art. 15);
 - Waisenrenten (Art. 16);
 - Todesfallkapital (Art. 17);
- d) bei Beendigung der Mitgliedschaft:
 - Freizügigkeitsleistung (Art. 18).
- 8.2 Die Pensionskasse erbringt mindestens die bundesrechtlich vorgeschriebenen Mindestleistungen.

Art. 9 Sparguthaben und Spargutschriften

- 9.1 Für jeden aktiven Versicherten und Invalidenrentner wird ein individuelles Sparguthaben geführt. Dieses besteht aus:
 - a) den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen samt Zins,
 - b) den freiwilligen Einlagen gemäss Art. 30 samt Zins und
 - c) den Spargutschriften samt Zins, wobei die Spargutschriften des laufenden Kalenderjahres nicht verzinst werden,

unter Anrechnung von Vorbezügen für Wohneigentumsförderung und Scheidungskapitalzahlungen samt Zins.

9.2 Die jährlichen Spargutschriften für die Vollversicherten betragen:

im	Spargutschriften in Prozenten
BVG-Alter	des versicherten Jahresverdienstes
23-34	9.0%
35-44	12.5%
45–54	16.5%
55-65	20.5%

- 9.3 Werden Sparbeiträge gemäss Art. 26 bei einem Dienstein- oder -austritt während des laufenden Kalenderjahres, bei einem unbesoldeten Urlaub, bei wegfallender Versicherungspflicht wegen Unterschreitung des BVG-Mindestlohnes, beim Anspruch auf Altersleistungen zwischen Vollendung des 59. und 65. Altersjahres oder im Todesfall nicht während des ganzen Kalenderjahres geleistet, so werden auch die Spargutschriften nur während der entsprechenden ganzen Monate gutgeschrieben.
- 9.4 Der für die Verzinsung der Sparguthaben massgebende Sparzinssatz wird, unter Vorbehalt von Art. 9.5, durch den Verwaltungsrat, unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Pensionskasse, jeweils für das folgende Kalenderjahr festgelegt.
- 9.5 Wenn der gemäss Jahresabschluss festgestellte Deckungsgrad der Pensionskasse unter 90% liegt, wird der Sparzinssatz während dem Kalenderjahr, welches der Feststellung der Unterdeckung folgt, um 1.0 Prozentpunkte unter den vom Bundesrat festgelegten BVG-Mindestzinssatz reduziert (Minderverzinsung). Bei einem Deckungsgrad von mindestens 90% aber unter 95% wird der Sparzinssatz um 0.5 Prozentpunkte reduziert. Die Sparguthaben werden jedoch mindestens mit 1.0% bzw. mit einem allfällig noch tieferen BVG-Mindestzinssatz verzinst. (§ 11 Abs. 3 PKG)

Art. 10 Ganze Altersrente

- 10.1 Der Anspruch auf ganze Altersleistungen entsteht, unter Vorbehalt von Art. 18.2, wenn das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 59. Altersjahres aufgelöst wird. Er entsteht spätestens aber mit Vollendung des 65. Altersjahres. Der Anspruch auf eine ganze Altersrente beginnt am Ersten des darauf folgenden Monates und endet am Letzten des Sterbemonates.
- 10.2 Für die Zeit nach Vollendung des 65. Altersjahres können aktive Versicherte den Aufschub der ganzen Altersleistungen bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres beantragen, wenn der erzielte versicherte Jahresverdienst noch mindestens zwei Drittel des Verdienstes beträgt, den sie bei Vollendung des 65. Altersjahres bezogen haben.
- 10.3 Die Höhe einer jährlichen Altersrente ergibt sich auf Grund des beim Altersrentenbeginn vorhandenen Sparguthabens, multipliziert mit dem altersabhängigen Umwandlungssatz. Mit Vollendung des 65. Altersjahres beträgt der Umwandlungssatz 6.0%. Für jeden Monat vor Vollendung des 65. Altersjahres wird der Umwandlungssatz um 0.01 Prozentpunkte reduziert. Für jeden Monat nach Vollendung des 65. Altersjahres wird der Umwandlungssatz um 0.01 Prozentpunkte erhöht. Die resultierenden Umwandlungssätze sind im Anhang 1 dargestellt.

Art. 11 Halbe Altersrente

- 11.1 Aktive Versicherte k\u00f6nnen nach Vollendung des 59. bis zur Vollendung des 65. Altersjahres die Ausrichtung von halben Altersleistungen beantragen, wenn sie den letzten versicherten Jahresverdienst um mindestens ein Drittel reduzieren.
- 11.2 Für die Zeit nach Vollendung des 65. Altersjahres können aktive Versicherte den Aufschub von halben Altersleistungen bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres beantragen, wenn der erzielte versicherte Jahresverdienst noch mindestens ein Drittel des Verdienstes beträgt, den sie bei Vollendung des 65. Altersjahres bezogen haben.
- 11.3 Die Höhe einer j\u00e4hrlichen halben Altersrente ergibt sich auf Grund der H\u00e4lfte des beim Rentenbeginn vorhandenen Sparguthabens, multipliziert mit dem altersabh\u00e4ngigen Umwandlungssatz gem\u00e4ss Art. 10.3. Die andere H\u00e4lfte des Sparguthabens wird als aktiver Teil weitergef\u00fchrt.

Art. 12 Alterskapital

- 12.1 Das Mitglied kann beim Beginn der ganzen Altersleistungen der Pensionskasse bis zu 100% des vorhandenen Sparguthabens als Alterskapital beziehen. Beim Vorbezug von halben Altersleistungen kann es bis zu 100% des halben vorhandenen Sparguthabens als Alterskapital beziehen. In beiden Fällen ist die Beschränkung gemäss Art. 30.4 zu beachten. Durch den Alterskapitalbezug werden die Altersrente und die anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen entsprechend gekürzt.
- 12.2 Die Ausübung der Kapitaloption ist zusammen mit dem Antrag auf ganze bzw. halbe Altersleistungen bekannt zu geben. Für verheiratete Mitglieder muss die Erklärung vom Ehegatten mitunterzeichnet sein.

Art. 13 Ganze Invalidenrente

- 13.1 Anspruch auf eine ganze Invalidenrente erlangen aktive Versicherte vor Vollendung des 65. Altersjahres, die im Sinne der Eidg. Invalidenversicherung (Eidg. IV) mindestens 70% invalid sind und die bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Pensionskasse versichert waren.
- 13.2 Der Anspruch auf eine Invalidenrente entsteht grundsätzlich nach Ablauf der vollen Verdienstfortzahlung. Bei Krankentaggeldzahlungen von mindestens 80% des entgangenen versicherten Jahresverdienstes beginnt der Rentenanspruch jedoch frühestens nach deren Ablauf, sofern die Taggeldversicherung vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurde. Endet die volle volle orteinstortzahlung vor Einsetzen der Eidg. IV-Rente, so gewährt die Pensionskasse die entsprechende Invalidenrente rückwirkend ab Ende der vollen Verdienstfortzahlung, jedoch frühestens 12 Monate vor Entstehung des Anspruches auf die entsprechende Eidg. IV-Rente. Der Rentenanspruch erlischt mit dem Wegfall der Invalidität oder dem Tod, spätestens aber mit Vollendung des 65. Altersjahres des Rentenbezügers.
- 13.3 Die ganze j\u00e4hrliche Invalidenrente betr\u00e4gt, tempor\u00e4r bis Vollendung des 65. Alters-jahres, 45% des versicherten Jahresverdienstes. Danach wird sie abgel\u00f6st durch Altersleistungen, berechnet auf dem w\u00e4hrend der Dauer der Invalidit\u00e4t, mit Zins und Spargutschriften, weitergef\u00fchrten Sparguthaben. Die entsprechenden Spargutschriften basieren auf dem f\u00fcr die Invalidenrentenberechnung der Pensionskasse massgebenden versicherten Jahresverdienst.

Art. 14 Teil-Invalidenrente

- 14.1 Wird ein aktiver Versicherter im Sinne der Eidg. IV zwischen 40% und 70% invalid, so wird eine Teil-Invalidenrente gewährt. Diese beträgt, temporär bis zur Vollendung des 65. Altersjahres, 45% der in Anlehnung an die Eidg. IV relevanten Reduktion des versicherten Jahresverdienstes. Das bei Invalidenrentenbeginn vorhandene Sparguthaben des Mitgliedes wird proportional zur massgebenden Reduktion des versicherten Jahresverdienstes aufgeteilt. Das dem aktiven Teil entsprechende Sparguthaben wird mit den noch erzielten versicherten Jahresverdiensten weitergeführt.
- 14.2 Verändert sich der Eidg. IV-Grad bei einer bereits laufenden Teil- oder ganzen Invalidenrente der Pensionskasse von einer der Stufen 40-49%, 50-59%, 60-69% oder 70-100% in eine andere dieser 4 Stufen, so entsteht grundsätzlich ein zusätzlicher bzw. reduzierter Anspruch auf temporäre Invalidenrente im Umfang von 45% der in Anlehnung an die Eidg. IV relevanten Änderung des versicherten Jahresverdienstes. Vorbehalten bleiben die bundesrechtlichen Bestimmungen über die provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs bei Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der Eidg. IV. Die bis zur Vollendung des 65. Altersjahres im Hintergrund weitergeführten Spargutschriften des Invaliditäts-Teils basieren auf dem insgesamt für die Berechnung der laufenden Invalidenrente der Pensionskasse massgebenden versicherten Jahresverdienst.

Art. 15 Ehegattenrente

- 15.1 Der überlebende Ehegatte eines verstorbenen Mitgliedes hat Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn er beim Tod des Mitgliedes:
 - a) für den Unterhalt mindestens 1 Kindes aufkommen muss oder
 - b) mindestens 10 Jahre für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen musste und wegen der Unterhaltspflichten während mindestens 10 Jahren ein AHV-pflichtiges Jahreseinkommen von weniger als der maximalen AHV-Altersrente erzielte oder
 - c) zu mindestens 70% invalid ist oder
 - d) älter als 45 Jahre ist und die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat.

Erfüllt der überlebende Ehegatte eines aktiven Versicherten oder Invalidenrentners keine dieser Voraussetzungen, so hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe des vorhandenen Sparguthabens, mindestens aber in der Höhe von 3 jährlichen Mindestwitwen- oder -witwerrenten gemäss BVG. Erfüllt der überlebende Ehegatte eines Altersrentners keine dieser Voraussetzungen, so hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von 3 jährlichen Mindestwitwen- oder -witwerrenten gemäss BVG.

- 15.2 Der Anspruch auf Ehegattenrente beginnt mit dem Monat, für welchen der Verdienst oder ein Verdienstnachgenuss bzw. eine laufende Alters- oder Invalidenrente nicht mehr ausbezahlt wird. Der Rentenanspruch erlischt mit dem Tod oder der Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten. Im Falle der Wiederverheiratung erhält der Ehegatte eine Abfindung in der Höhe von 3 jährlichen Ehegattenrenten.
- 15.3 Die Höhe der Ehegattenrente beträgt beim Tod eines aktiven Versicherten vor Vollendung des 65. Altersjahres oder beim Tod eines Invalidenrentners 60% der versicherten bzw. laufenden Invalidenrente, zahlbar bis der Verstorbene das 65. Altersjahr vollendet hätte. Danach beträgt sie 60% der fiktiven Altersrente. Für die Bestimmung der fiktiven Altersrente wird das Sparguthaben des Verstorbenen auf Grund des zuletzt versicherten Jahresverdienstes bis zur Vollendung des 65. Altersjahres, rechnungsmässig mit Zins und Spargutschriften, weitergeführt. Beim Tod eines aktiven Versicherten nach Vollendung des 65. Altersjahres oder beim Tod eines Altersrentners beträgt die Ehegattenrente 60% der versicherten bzw. laufenden Altersrente. Ist der Ehegatte um mehr als 10 Jahre jünger als das verstorbene Mitglied, so vermindert sich die Ehegattenrente für jedes volle, über 10 Jahre hinausgehende Differenziahr um 5% ihres Betrages.
- 15.4 Der geschiedene Ehegatte ist dem verwitweten Ehegatten gleichgestellt, sofern die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und dem geschiedenen Ehegatten im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde. Die Höhe der Rente an den geschiedenen Ehegatten entspricht der Mindestwitwen- oder -witwerrente gemäss BVG. Die Leistungen der Pensionskasse werden jedoch um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere der AHV und Eidg. IV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen. Wurde die im Scheidungsurteil zugesprochene Rente zeitlich befristet, besteht der Anspruch auf die Leistungen der Pensionskasse ebenfalls nur während dieser Frist.

Art. 16 Waisenrenten

- 16.1 Beim Tod eines Mitgliedes haben die Kinder des Verstorbenen Anspruch auf Waisenrenten, Pflegekinder nur, wenn der Verstorbene für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.
- 16.2 Der Anspruch auf Waisenrenten beginnt mit dem Monat, für welchen der Verdienst oder ein Verdienstnachgenuss bzw. eine laufende Alters- oder Invalidenrente nicht mehr ausbezahlt wird. Der Rentenanspruch erlischt mit dem Tod der Waise oder wenn sie das 18. Altersjahr vollendet hat. Er bleibt jedoch längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres bestehen, sofern die Waise in Ausbildung steht oder mindestens zu 70% invalid ist.
- 16.3 Die j\u00e4hrlichen Waisenrenten betragen f\u00fcr jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der versicherten bzw. laufenden Invalidenrente respektive 20% der laufenden bzw. gem\u00e4ss Art. 15.3 massgebenden fiktiven Altersrente.

Art. 17 Todesfallkapital

- 17.1 Entsteht beim Tod eines aktiven Versicherten oder Invalidenrentners kein Anspruch auf eine Hinterlassenenleistung gemäss Art. 15, so haben die folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge Anspruch auf ein Todesfallkapital:
 - a) die Person, die mit dem Verstorbenen in den letzten 5 Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, sofern sie keine Witwen- oder Witwerrente bezieht:
 - b) natürliche Personen, die vom Verstorbenen in erheblichem Masse unterstützt worden sind, sofern sie keine Witwen- oder Witwerrente beziehen;
 - c) die Kinder des Verstorbenen;
 - d) die Eltern des Verstorbenen.
- 17.2 Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht dem vorhandenen Sparguthaben.

Art. 18 Freizügigkeitsleistung

- 18.1 Endet die Mitgliedschaft eines aktiven Versicherten vor Vollendung des 59. Altersjahres, so hat er Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung.
- 18.2 Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder Unterschreitung des BVG-Mindestlohnes zwischen Vollendung des 59. und 65. Altersjahres kann der aktive Versicherte eine Freizügigkeitsleistung beanspruchen, sofern er nachweist, dass er die Erwerbstätigkeit weiterführt oder als arbeitslos gemeldet ist.
- 18.3 Die Höhe der Freizügigkeitsleistung wird nach dem Beitragsprimat berechnet (Art. 15 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit). Sie entspricht dem vorhandenen Sparguthaben. Allfällige Teilliquidationen werden durch den Verwaltungsrat in einem separaten Reglement geregelt.
- 18.4 Kann die Freizügigkeitsleistung erst nach Fälligkeit überwiesen werden, so hat der aktive Versicherte Anspruch auf eine Verzinsung seines Guthabens. Der Zinssatz entspricht dem Zinssatz gemäss Art. 9.4, mindestens aber dem vom Bundesrat festgelegten Verzugszinssatz.
- 18.5 Die bei Beendigung der Mitgliedschaft versicherten Leistungen bei Invalidität und Tod bleiben noch während längstens eines Monates unverändert versichert. Wird vorher ein neues Vorsorgeverhältnis begründet, so ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.

Art. 19 Verwendung der Freizügigkeitsleistung

- 19.1 Die Freizügigkeitsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung eines anderen Arbeitgebers überwiesen. Wenn dies nicht möglich ist, wird der Vorsorgeschutz im Sinne der bundesrechtlichen Bestimmungen aufrechterhalten.
- 19.2 Der austretende aktive Versicherte kann die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangen, soweit es das Bundesrecht zulässt. An verheiratete Anspruchsberechtigte ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt.

Art. 20 Wohneigentumsförderung

Aktive Versicherte können bis zur Vollendung des 62. Altersjahres einen Teil ihres vorhandenen Sparguthabens nach Massgabe der bundesrechtlichen Bestimmungen für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbeziehen oder verpfänden.

Art. 21 Kürzung bei Überentschädigung und Rückgriffsrecht

- 21.1 Die Pensionskasse kürzt ihre Invaliden- und Hinterlassenenleistungen, soweit diese zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des bei gleich bleibender Beschäftigung mutmasslich entgangenen Jahresverdienstes des Mitgliedes, ohne nur gelegentlich anfallende Lohnbestandteile, übersteigen.
- 21.2 Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die dem Mitglied oder seinen Hinterlassenen auf Grund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden. Dazu gehören insbesondere die Renten oder Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert von in- und ausländischen Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen. Bezügern von Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte Erwerbs- und Ersatzeinkommen angerechnet. Die Einkünfte des überlebenden Ehegatten und der Waisen werden zusammengerechnet.
- 21.3 Die Pensionskasse kürzt ihre Leistungen im entsprechenden Umfang, wenn die AHV oder Eidg. IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil die Invalidität oder der Tod durch schweres Verschulden herbeigeführt wurde oder das Mitglied sich einer Eingliederungsmassnahme widersetzt. Sie gleicht Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der AHV oder Eidg. IV sowie der Unfall- oder Militärversicherung nicht aus, wenn die Invalidität oder der Tod schuldhaft herbeigeführt wurde.
- 21.4 Die Pensionskasse tritt gegenüber haftpflichtigen Dritten bis zur Höhe der BVG-Mindestleistungen in die Ansprüche des Mitgliedes, seiner Hinterlassenen und weiterer begünstigter Personen ein. Bezüglich weitergehender Leistungen haben diese anspruchsberechtigten Personen der Pensionskasse auf deren Verlangen ihre Forderungen gegenüber haftpflichtigen Dritten bis zur Höhe der Leistungspflicht der Pensionskasse abzutreten. Sie sind verpflichtet, Haftpflichtansprüche der Pensionskasse zu melden und bei der Durchsetzung der Rückgriffsrechte mitzuwirken. Verletzen sie diese Pflicht, so können die Leistungen der Pensionskasse entsprechend den mutmasslich entgangenen Entschädigungen herabgesetzt werden.

Art. 22 Anpassung der Renten an die Preisentwicklung

- 22.1 Die laufenden Renten werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse an die Preisentwicklung angepasst.
- 22.2 Der Verwaltungsrat entscheidet j\u00e4hrlich dar\u00fcber, ob und in welchem Ausmass die laufenden Renten angepasst werden. Der entsprechende Beschluss wird im Gesch\u00e4ftsbericht erl\u00e4utert.

Art. 23 Auszahlung von Pensionskassenleistungen

- 23.1 Renten werden monatlich jeweils am Ende des Monates ausbezahlt. In besonderen Fällen kann von der monatlichen Auszahlung abgewichen werden. Für den Monat, in dem der Rentenanspruch erlischt, werden die Renten noch voll ausbezahlt. Die Auszahlung der Pensionskassenleistungen erfolgt durch Überweisung auf ein Bank- oder Postkonto in der Schweiz oder in einem EU- oder EFTA-Staat.
- 23.2 Beträgt eine auszuzahlende Rente weniger als 5% der maximalen AHV-Altersrente, so wird an Stelle der Rente eine einmalige Kapitalabfindung ausgerichtet.
- 23.3 Unrichtig ausbezahlte Pensionskassenleistungen werden rückwirkend berichtigt. Wer eine nicht geschuldete Pensionskassenleistung entgegennimmt, hat diese zurückzuerstatten. Der Anspruch auf Rückerstattung kann mit Leistungen der Pensionskasse verrechnet werden.
- 23.4 Die Pensionskasse kann den Anspruchsberechtigten bis zur rechtskräftigen Feststellung ihrer Rentenansprüche angemessene Vorleistungen ausrichten, wenn diese Ansprüche mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind. Im Falle einer bundesrechtlichen Vorleistungspflicht bei Invalidität oder Tod erbringt die Pensionskasse lediglich die bundesrechtlichen Mindestleistungen. Die Vorleistungen werden dann mit den tatsächlichen Rentenansprüchen verrechnet.

Art. 24 Auskunfts- und Meldepflicht

- 24.1 Die Mitglieder bzw. deren Hinterlassenen haben der Geschäftsstelle und dem Vertrauensarzt wahrheitsgetreu Auskunft über die für die Versicherung massgebenden Verhältnisse zu erteilen und die zur Begründung von Leistungsansprüchen erforderlichen Unterlagen einzureichen. Unverzüglich und unaufgefordert an die Geschäftsstelle zu melden sind zudem insbesondere:
 - a) die anrechenbaren Einkünfte, inklusive Änderungen, gemäss Art. 21.2, welche zu einer Verminderung der Leistungspflicht der Pensionskasse führen könnten;
 - b) die Wiederverheiratung des Bezügers einer Ehegattenrente;
 - c der Abschluss oder Abbruch der Ausbildung bzw. die Erlangung der Erwerbsfähigkeit eines Kindes, für das eine Waisenrente über das 18. Altersjahr hinaus ausgerichtet wird:
 - d) der Tod eines Rentenbezügers.
- 24.2 Die Arbeitgeber haben der Geschäftsstelle rechtzeitig alle Arbeitnehmer und die Daten, inklusive Änderungen, zu melden, die zur Führung der Sparguthaben sowie zur Berechnung von Leistungen und Beiträgen erforderlich sind.
- 24.3 Die Geschäftsstelle teilt jedem aktiven Versicherten jährlich seine versicherten Leistungen und das vorhandene Sparguthaben mit.
- 24.4 Die Geschäftsstelle ist berechtigt, von den Rentenbezügern jährlich einen Rentenberechtigungsnachweis und einen amtlichen Ausweis über die Zivilstandsverhältnisse einzufordern. Sie kann die Leistungen einstellen, wenn die Anspruchsberechtigten ihrer Auskunftspflicht nicht nachkommen. Entstehen infolge unvollständiger oder falscher Angaben zusätzliche Umtriebe, so können die Kosten den Fehlbaren auferlegt werden.

Art. 25 Sicherung der Leistungen und Verjährung

- 25.1 Betreffend Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen auf Pensionskassenleistungen vor Fälligkeit gilt das Bundesrecht.
- 25.2 Ansprüche auf periodische Leistungen und Beiträge verjähren grundsätzlich nach 5, Ansprüche auf einmalige Leistungen und Beiträge nach 10 Jahren. Die Leistungsansprüche verjähren nicht, sofern die Versicherten im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Pensionskasse nicht verlassen haben.

III. Finanzierung

Art. 26 Ordentliche Beiträge

- 26.1 Die Arbeitgeber und die aktiven Versicherten leisten der Pensionskasse: (§ 10 Abs. 1 PKG)
 - a) Beiträge zur Deckung der Risikoleistungen bei Invalidität und Tod sowie der Verwaltungskosten;
 - b) Sparbeiträge zur Finanzierung der Altersleistungen.
- 26.2 Die ordentlichen Arbeitgeberbeiträge in Prozenten des versicherten Jahresverdienstes betragen: (§ 10 Abs. 2 PKG)
 - a) 1.0% für Risikoversicherte:
 - b) 10.0% für Vollversicherte.
- 26.3 Die ordentlichen Versichertenbeiträge in Prozenten des versicherten Jahresverdienstes betragen:

im	für Risiko und	für Alterssparen	Total
BVG-Alter	Verwaltung	(Vollversicherte)	Beiträge
18–22	1.0%		1.0%
23-34	1.0%	4.0%	5.0%
35-44	1.0%	5.5%	6.5%
45-54	1.0%	7.0%	8.0%
55-65	1.0%	8.0%	9.0%

Art. 27 Sanierungsbeiträge und Minderverzinsung der Sparguthaben bei Unterdeckung (§ 11 PKG)

- 27.1 Wenn der gemäss Jahresabschluss festgestellte Deckungsgrad der Pensionskasse unter 100% liegt, werden jeweils während dem Kalenderjahr, welches der Feststellung der Unterdeckung folgt, die Massnahmen gemäss Art. 27.2 und 27.3 ergriffen.
- 27.2 Die Arbeitgeber leisten für alle Vollversicherten die folgenden deckungsgradabhängigen Sanierungsbeiträge in Prozenten des versicherten Jahresverdienstes:
 - a) 3.0% bei einem Deckungsgrad unter 90%:
 - b) 2.0% bei einem Deckungsgrad von mindestens 90% aber unter 95%;
 - c) 1.0% bei einem Deckungsgrad von mindestens 95% aber unter 100%.
- 27.3 Die Vollversicherten leisten einen Sanierungsbeitrag von 1.0% des versicherten Jahresverdienstes. Die zusätzliche allfällige Minderverzinsung richtet sich nach Art. 9.5.

Art. 28 Beitragspflicht

- 28.1 Die Beitragspflicht beginnt am Ersten des Monates, in dem der aktive Versicherte in die Pensionskasse aufgenommen wird und endet spätestens mit Vollendung des 65. Altersjahres. Bei vorheriger Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder im Todesfall endet die Beitragspflicht am Letzten jenes Monates, in dem das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird bzw. der aktive Versicherte verstorben ist. Sinkt der versicherte Jahresverdienst ohne gesundheitliche Ursache unter den BVG-Mindestlohn, so entfällt die Beitragspflicht ab dem Monat, während dem der BVG-Mindestlohn unterschritten wird. Sinkt der versicherte Jahresverdienst vorübergehend wegen Krankheit oder Unfall, so behält der bisherige versicherte Jahresverdienst mindestens solange Gültigkeit, als die Verdienstfortzahlungspflicht des Arbeitgebers besteht.
- 28.2 Erwirbt ein aktiver Versicherter Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse, so entfällt die Beitragspflicht auf der Verdienstfortzahlung rückwirkend ab dem Monat, während dem eine für die Eidg. IV rentenrelevante Invalidität von mindestens 40% anerkannt wird.
- 28.3 Die Beiträge werden den aktiven Versicherten durch den Arbeitgeber vom Verdienst abgezogen und mit den Beiträgen des Arbeitgebers der Pensionskasse überwiesen. Die Beiträge sind jeweils am 1. Tag des Monates fällig.

Art. 29 Einzubringende Freizügigkeitsleistungen

- 29.1 Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen müssen im Rahmen des Bundesrechts in die Pensionskasse eingebracht werden.
- 29.2 Die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen werden vollumfänglich dem individuellen Sparguthaben des eintretenden aktiven Versicherten gutgeschrieben.

Art. 30 Freiwillige Einlagen

- 30.1 Aktive Versicherte, die das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben, können sich höchstens einmal pro Kalenderjahr mit einer freiwilligen Einlage bis auf das modellmässige Sparguthaben einkaufen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a) allfällige in der Vergangenheit getätigte Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge wurden vollständig zurückbezahlt;
 - b) Wiedereinkäufe von allfälligen in der Vergangenheit übertragenen Austrittsleistungen wegen Ehescheidung wurden ausgeschöpft;
 - c) noch nicht in die Pensionskasse eingebrachte Austrittsleistungen früherer Vorsorgeeinrichtungen und Vorsorgekapital von noch vorhandenen Freizügigkeits-Konti und -Policen werden voll angerechnet, wie wenn sie in die Pensionskasse eingebracht würden.
 - Nach Ablauf eines Jahres seit Mitgliedschaftsbeginn ist die Höhe der freiwilligen Einlage pro Jahr einerseits auf den Betrag der jährlichen maximalen AHV-Altersrente begrenzt und muss andrerseits mindestens einen Viertel der maximalen AHV-Altersrente erreichen.
- 30.2 Das modellmässige Sparguthaben ergibt sich, indem der im Zeitpunkt der Einlage gültige versicherte Jahresverdienst mit dem entsprechenden, vom BVG-Alter abhängigen Tabellenwert des Anhanges 2 multipliziert wird.
- 30.3 Die aktiven Versicherten müssen der Geschäftsstelle vor Bezahlung von freiwilligen Einlagen schriftlich bestätigen, dass die vorstehenden Bedingungen erfüllt sind.
- 30.4 Wurden Einlagen getätigt, dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten 3 Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.

IV. Rechtspflege

Art. 31 Rechtspflege

- 31.1 Gegen Entscheide der Pensionskasse kann sich jeder Betroffene schriftlich und begründet an den Verwaltungsrat wenden. (§ 17 Abs. 1 PKG)
 Dieses Begehren ist nicht an eine Frist gebunden. Es ist kostenlos und es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet.
- 31.2 Nicht beigelegte Streitigkeiten zwischen der Pensionskasse, Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten werden durch das Verwaltungsgericht im Klageverfahren entschieden. (§ 17 Abs. 2 PKG)

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 32 Unbesoldete Urlaube

Beginnt eine freiwillig weitergeführte Risikoversicherung als Folge eines unbesoldeten Urlaubes von mindestens 4 und maximal 12 Monaten vor Inkrafttreten dieses Vorsorgereglementes und endet erst danach, so richten sich der versicherte Jahresverdienst sowie die Beiträge und allfälligen Ansprüche auf Risikoleistungen weiterhin nach dem bisherigen Gesetz über die Pensionskasse des Kantons Schwyz vom 19. Mai 2004.

Art. 33 Bisherige Renten

- 33.1 Renten, die vor Inkrafttreten dieses Vorsorgereglementes zu laufen begonnen haben, werden weiterhin in der bisherigen Höhe ausgerichtet. Für die Anwartschaften der Rentenbezüger, die eine Rente nach bisherigem Recht beziehen, gelten ab Inkrafttreten dieses Vorsorgereglementes die Bestimmungen dieses Vorsorgereglementes. Vorbehalten bleiben die nachfolgenden Absätze.
- 33.2 Für die bisherigen Alters- und temporären Invalidenrenten, die noch vor Inkrafttreten dieses Vorsorgereglementes zu laufen begonnen haben, besteht weiterhin Anspruch auf allfällige Alterskinder- bzw. Invalidenkinderrenten nach bisherigem Recht.
- 33.3 Für die bisherigen temporären Invaliden- und Ehegattenrenten, die noch vor Inkrafttreten dieses Vorsorgereglementes zu laufen begonnen haben, wird das Sparguthaben des invaliden bzw. verstorbenen Mitgliedes weiterhin mit Zins und den bisher gültigen Spargutschriftensätzen bis zur Vollendung des 63. Altersjahres weitergeführt. Konsequenterweise basieren die entsprechenden Spargutschriften auf den vor Inkrafttreten dieses Vorsorgereglementes massgebenden versicherten Jahresverdiensten. Bei der Ablösung dieser temporär laufenden Invaliden- und Ehegattenrenten nach Vollendung des 63. Altersjahres wird auch nach Inkrafttreten dieses Vorsorgereglementes wie bis anhin der bisherige Umwandlungssatz angewendet. Die Höhe der abgelösten Ehegattenrente beträgt grundsätzlich weiterhin zwei Drittel der fiktiven Altersrente. Bei mehr als 10 Jahre jüngerem Ehegatten wird dabei der bisherige Kürzungssatz angewendet.
- 33.4 Beim Tod eines Invalidenrentners, dessen Anspruch auf eine lebenslängliche Invalidenrente bereits unter der Verordnung vom 24. Oktober 1979 oder unter vorher gültigen Verordnungen entstanden ist, entsteht kein Anspruch auf ein Todesfallkapital nach Art. 17.

33.5 Die Renten, die noch vor Inkrafttreten dieses Vorsorgereglementes zu laufen begonnen haben, werden per Inkrafttreten dieses Vorsorgereglementes letztmals gemäss § 22 des bisherigen Gesetzes über die Pensionskasse des Kantons Schwyz vom 19. Mai 2004 an die Teuerung angepasst. Die Anpassung entspricht 50% der Zunahme des Landesindexes der Konsumentenpreise zwischen dem Stand im September des Jahres vor der letzten Anpassung bzw. des Jahres bevor eine Rente zu laufen begonnen hat und dem Stand im September vor Inkrafttreten dieses Vorsorgereglementes.

Art. 34 Neue Altersrenten ab Inkrafttreten dieses Vorsorgereglementes

Die gemäss Art. 10.3 resultierenden Umwandlungssätze (vgl. Anhang 1) werden beim Altersrentenbeginn ab Inkrafttreten dieses Vorsorgereglementes wie folgt erhöht:

n Kalenderjahr	Erhöhung in Prozentpunkten
2015	0.70
2016	0.60
2017	0.50
2018	0.40
2019	0.30
2020	0.20
2021	0.10

Art. 35 Neue Invaliden- und Hinterlassenenleistungen ab Inkrafttreten dieses Vorsorgereglementes

Massgebend für die Festlegung von Invaliden- und Hinterlassenenleistungen ist das im Zeitpunkt des Leistungsanspruches gültige Vorsorgereglement, unabhängig vom Beginn der massgebenden Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod geführt hat.

Art. 36 Inkrafttreten

- 36.1 Dieses Vorsorgereglement tritt per gleichen Zeitpunkt wie das Pensionskassengesetz auf den 01.01.2015 in Kraft.
- 36.2 Mit dem Inkrafttreten des Pensionskassengesetzes und dieses Vorsorgereglementes wird das bisherige Gesetz (bis 31.12.2013 Verordnung) über die Pensionskasse des Kantons Schwyz vom 19.05.2004 aufgehoben. (§ 22 PKG)

Schwyz, 27.06.2014 Pensionskasse des Kantons Schwyz

Der Verwaltungsratspräsident: Der Vizepräsident: Kaspar Michel Walter Muff

Umwandlungssätze (in %) zur Berechnung der Altersrenten gemäss Art. 10.3

Vollendete	Vollendete Altersjahre											
Monate	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70
0	5.28	5.40	5.52	5.64	5.76	5.88	6.00	6.12	6.24	6.36	6.48	6.60
1	5.29	5.41	5.53	5.65	5.77	5.89	6.01	6.13	6.25	6.37	6.49	
2	5.30	5.42	5.54	5.66	5.78	5.90	6.02	6.14	6.26	6.38	6.50	
3	5.31	5.43	5.55	5.67	5.79	5.91	6.03	6.15	6.27	6.39	6.51	
4	5.32	5.44	5.56	5.68	5.80	5.92	6.04	6.16	6.28	6.40	6.52	
5	5.33	5.45	5.57	5.69	5.81	5.93	6.05	6.17	6.29	6.41	6.53	
6	5.34	5.46	5.58	5.70	5.82	5.94	6.06	6.18	6.30	6.42	6.54	
7	5.35	5.47	5.59	5.71	5.83	5.95	6.07	6.19	6.31	6.43	6.55	
8	5.36	5.48	5.60	5.72	5.84	5.96	6.08	6.20	6.32	6.44	6.56	
9	5.37	5.49	5.61	5.73	5.85	5.97	6.09	6.21	6.33	6.45	6.57	
10	5.38	5.50	5.62	5.74	5.86	5.98	6.10	6.22	6.34	6.46	6.58	
11	5.39	5.51	5.63	5.75	5.87	5.99	6.11	6.23	6.35	6.47	6.59	

Erhöhung der obigen Umwandlungssätze gemäss Art. 34 beim Altersrentenbeginn

im Kalenderjahr	Erhöhung in Prozentpunkten	so resultierender Umwandlungssatz mit Vollendung des <u>65.</u> Altersjahres
2015	0.70	6.70%
2016	0.60	6.60%
2017	0.50	6.50%
2018	0.40	6.40%
2019	0.30	6.30%
2020	0.20	6.20%
2021	0.10	6.10%
2022	0.00	<u>6.00%</u>

Praktisches Beispiel zur Berechnung des Umwandlungssatzes (UWS) bis 2021

- Altersrentenbeginn per 01.08.2017 für einen am 15.02.1955 geborenen aktiven Versicherten
- der aktive Versicherte hat per 31.07.2017 62 Jahre und 5 Monate vollendet, d.h. es fehlen ihm 2 Jahre und 7 Monate oder insgesamt 31 Monate bis zur Vollendung des 65. Altersjahres
- der im Alter 65 gültige UWS von neu 6.00% wird für jeden Monat vor Vollendung des 65. Altersjahres um 0.01 Prozentpunkte, d. h. um insgesamt 0.31 Prozentpunkte, auf 5.69% reduziert
- der so resultierende UWS von 5.69% wird gemäss Art. 33 der Übergangsbestimmungen beim Altersrentenbeginn im Kalenderjahr 2017 jedoch noch um 0.50 Prozentpunkte angehoben auf den in diesem Beispiel schliesslich massgebenden UWS von 6.19%

Modellmässiges Sparguthaben in Prozenten des versicherten Jahresverdienstes für freiwillige Einlagen gemäss Art. 30

im BVG-Alter	Prozentsatz	im BVG-Alter	Prozentsatz
23	0%	43	211%
24	9%	44	224%
25	18%	45	240%
26	27%	46	257%
27	36%	47	273%
28	45%	48	290%
29	54%	49	306%
30	63%	50	323%
31	72%	51	342%
32	81%	52	361%
33	90%	53	381%
34	99%	54	401%
35	111%	55	425%
36	124%	56	454%
37	136%	57	483%
38	149%	58	513%
39	161%	59	543%
40	174%	60	574%
41	186%	61	606%
42	199%	62	638%
		63	671%
		64	705%
		65	739%

Der Verwaltungsrat erlässt, gestützt auf das Bundesrecht zur beruflichen Vorsorge sowie die neuen Gesetzesbestimmungen und entsprechenden Verordnungsänderungen per 01.01.2017 zum Vorsorgeausgleich bei Scheidung, den folgenden

Anhang 3 zum Vorsorgereglement (VRegl) vom 27.06.2014, gültig seit 01.01.2015

Art. 1 Vorsorgeausgleich bei Scheidung

- 1.1 Das Vorgehen bei Ehescheidung sowie die vorsorgerechtlichen Auswirkungen derselben richten sich nach Bundesrecht und den nachfolgenden Bestimmungen dieses Artikels.
- 1.2 BVG-Invalidenrenten von ausgleichspflichtigen Mitgliedern werden nach dem Vorsorgeausgleich aufgrund des noch vorhandenen Altersguthabens neu berechnet.
- 1.3 Bei Eintritt des Vorsorgefalls Alter oder bei Ablösung einer temporär laufenden Invalidenrente durch Altersleistungen während des Scheidungsverfahrens wird die (nach allfälligem Alterskapitalbezug verbleibende) Altersrente vorerst unabhängig vom laufenden Scheidungsverfahren berechnet und ausgerichtet. Nach Abschluss des Scheidungsverfahrens wird die (nach allfälligem Alterskapitalbezug verbleibende) Altersrente gemäss Art. 19g Abs. 1 und 2 der Freizügigkeitsverordnung (FZV) maximal gekürzt.
- 1.4 Ein berechtigter Ehegatte kann anstelle seiner lebenslangen Scheidungsrentenübertragung an seine Vorsorge- bzw. Freizügigkeitseinrichtung eine einmalige Überweisung in Kapitalform, ohne Zins, verlangen. Die Kapitalzahlung wird gemäss den im Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils gültigen technischen Grundlagen der Pensionskasse berechnet. Die Renten- oder Kapitalzahlung ist an die Vorsorge- bzw. Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten zu überweisen, sofern er das gesetzlich frühestmögliche Rentenalter der beruflichen Vorsorge noch nicht erreicht und auch keinen Anspruch auf eine volle Rente der eidg. Invalidenversicherung hat. Andernfalls kann der berechtigte Ehegatte die Überweisung der Scheidungsrente an sich selber verlangen. Die allfällige Überweisung einer Scheidungsrente hat jährlich im Dezember, spätestens bis am 15. Dezember, zuzüglich halbem aktuellem Sparzins der Pensionskasse vom 01.01. bis Überweisung, zu erfolgen, solange sie an die Vorsorge oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegattens auszurichten ist. Danach wird sie monatlich an den berechtigten Ehegatten überwiesen.

Art. 2 Inkraftsetzung und Anwendung

2.1 Dieser Anhang tritt auf den 01.01.2020 in Kraft und bestätigt die gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 29.09.2016 seit 01.01.2017 praktische Umsetzung des ab 01.01.2017 gültigen Vorsorgeausgleich bei Scheidung.

Schwyz, 12.12.2019 Pensionskasse des Kantons Schwyz

Der Verwaltungsratspräsident: Der Vizepräsident:

Kaspar Michel Walter Muff

Der Verwaltungsrat erlässt gestützt auf das Bundesrecht zur beruflichen Vorsorge, insbesondere auf den per 01.01.2021 in Kraft tretenden Art. 47a BVG zur freiwilligen Weiterversicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres, den folgenden

Anhang 4 zum Vorsorgereglement (VRegl) vom 27.06.2014, gültig seit 01.01.2015

Art. 1 Freiwillig weitergeführte Mitgliedschaft bei einer Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber

- 1.1 Aktive Versicherte, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aufgrund einer arbeitgeberseitigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, können ihre Mitgliedschaft gestützt auf Artikel 47a BVG und die nachfolgenden Bestimmungen maximal im bisherigen Umfang weiterführen. Aufhebungsvereinbarungen, die auf Initiative des Arbeitgebers abgeschlossen wurden, sind der arbeitgeberseitigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses gleichgestellt.
- 1.2 Aktive Versicherte, die ihre Mitgliedschaft nach diesem Anhang weiterführen möchten, haben dies der Pensionskasse innert 30 Tagen, nachdem sie über diese Möglichkeit im Rahmen der Austrittsmeldung informiert wurden, schriftlich mitzuteilen. Nach dieser Frist erlischt das Recht zur Weiterführung der Mitgliedschaft.
- 1.3 Aktive Versicherte, die ihre Mitgliedschaft nach diesem Anhang weiterführen möchten, müssen nachweisen, dass das Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber oder auf Initiative des Arbeitgebers aufgelöst wurde. Sie haben der Pensionskasse zudem mitzuteilen, ob sie die gesamte Vorsorge oder lediglich die Deckung der Risiken Invalidität und Tod weiterführen möchten. Der versicherte Jahresverdienst entspricht grundsätzlich dem letzten vom Arbeitgeber gemeldeten Jahresverdienst gemäss Artikel 7.1 VRegl. Auf Wunsch des freiwilligen Mitglieds kann ein tieferer Jahresverdienst versichert werden, der versicherte Jahresverdienst muss aber mindestens dem BVG-Mindestlohn entsprechen. Der einmal festgelegte versicherte Jahresverdienst kann nur noch reduziert, jedoch nicht mehr erhöht werden. Eine Reduktion des versicherten Jahresverdienstes ist per Beginn der freiwilligen Mitgliedschaft und jeweils per 1. Januar zulässig und muss der Geschäftsstelle bis spätestens 15. Januar gemeldet werden.
- 1.4 Treten freiwillige Mitglieder, welche die Weiterführung der Mitgliedschaft nach diesem Anhang gewählt haben, in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, müssen sie dies der Geschäftsstelle unverzüglich und unaufgefordert melden. Die Austrittsleistung wird in dem Umfang der neuen Vorsorgeeinrichtung überwiesen, als dies für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen notwendig ist. Verbleibt ein Teil der Austrittsleistung in der Pensionskasse, reduziert sich der versicherte Jahresverdienst um den Prozentsatz der Austrittsleistung, der übertragen wurde. Sinkt der versicherte Jahresverdienst dadurch unter den BVG-Mindestlohn, wird die Weiterversicherung beendet. In jedem Fall endet die Weiterversicherung, wenn beim Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt wird.
- 1.5 Die freiwilligen Mitglieder, welche ihre Vorsorge nach diesem Anhang weiterführen, haben die Versicherten- und Arbeitgeberbeiträge vorschüssig und quartalsweise zu entrichten. Bei Beginn der Weiterführung der Mitgliedschaft sind die Versicherten- und Arbeitgeberbeiträge für die verbleibende Zeit des laufenden Quartals innert 10 Tagen nach Beginn der Weiterführung der Mitgliedschaft an die Pensionskasse zu entrichten. Danach müssen die Versicherten- und Arbeitgeberbeiträge für die nachfolgenden Quartale jeweils spätestens am 30. des letzten Monats des laufenden Quartals, also jeweils per 30. März, 30. Juni, 30. September, 30. Dezember, bei der Pensions-

- kasse eingegangen sein. Sind die vorschüssig und quartalsweise geschuldeten Versicherten- und Arbeitgeberbeiträge per diesen Daten nicht bei der Pensionskasse eingegangen, befindet sich das freiwillige Mitglied in Bezug auf seine Beitragszahlungen ohne Mahnung in Verzug.
- 1.6 Die freiwilligen Mitglieder k\u00f6nnen die Weiterf\u00fchrung der Mitgliedschaft mit einer Frist von 30 Tagen auf das Ende eines Monats k\u00fcndigen. Die Pensionskasse kann die Weiterf\u00fchrung der Versicherung bei Vorliegen von Beitragsausst\u00e4nden auf das n\u00e4chte honatsende k\u00fcndigen. Die Versicherungsdeckung f\u00fcr die Risiken Invalidit\u00e4t und Tod endet nach Ablauf desjenigen Monats, f\u00fcr welchen zuletzt Beitr\u00e4ge entrichtet wurden.
- 1.7 Endet die weitergeführte Mitgliedschaft vor Vollendung des 59. Altersjahres, besteht Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung nach Artikel 18 VRegl, endet sie nach Vollendung des 59. Altersjahres und dauerte sie nicht länger als 2 Jahre, besteht Anspruch auf Altersleistungen gemäss Artikel 10 und 12 VRegl. Hat die weitergeführte Mitgliedschaft mehr als 2 Jahre gedauert, besteht ausschliesslich Anspruch auf eine Altersrente gemäss Artikel 10 VRegl.

Art. 2 Inkraftsetzung

2.1 Dieser Anhang tritt auf den 01.01.2021 in Kraft.

Schwyz, 17.12.2020 Pensionskasse des Kantons Schwyz

Der Verwaltungsratspräsident: Der Vizepräsident: Kaspar Michel Albert Deck

Gesetz über die Pensionskasse des Kantons Schwyz (Pensionskassengesetz, PKG) 1

(Vom 21. Mai 2014)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

in Ausführung der bundesrechtlichen Bestimmungen zur beruflichen Vorsorge, nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Sitz und Zweck

- ¹ Die Pensionskasse des Kantons Schwyz (Pensionskasse) ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie hat ihren Sitz in Schwyz.
- ² Die Pensionskasse versichert ihre Mitglieder und deren Hinterlassene nach Massgabe des Bundesrechts zur beruflichen Vorsorge, dieses Gesetzes und des vom Verwaltungsrat zu erlassenden Vorsorgereglementes gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod.
- ³ Die Pensionskasse ist im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen.

§ 2 Begriffe

Im Rahmen dieses Gesetzes bedeuten die Begriffe:

- a) Pensionskasse: Pensionskasse des Kantons Schwyz;
- b) BVG: Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982;²
- c) Verwaltungsrat: oberstes Organ der Pensionskasse im Sinne des BVG;
- d) Arbeitgeber: Kanton Schwyz und übrige gemäss § 3 Abs. 1 und Abs. 2 angeschlossene Arbeitgeber;
- e) Mitglieder: aktive Versicherte sowie Alters- und Invalidenrentner;
- f) Risikoversicherte: aktive Versicherte, die ab 1. Januar des Jahres, während dem sie das 18. Altersjahr vollenden, bis 31. Dezember des Jahres, während dem sie das 22. Altersjahr vollenden, für die Risiken Invalidität und Tod versichert sind;
- g) Vollversicherte: aktive Versicherte, die ab 1. Januar des Jahres, während dem sie das 23. Altersjahr vollenden, bis spätestens zur Vollendung des 65. Altersjahres, zusätzlich für das Alter versichert sind.

§ 3 Kreis der Versicherten

- ¹ Die Mitgliedschaft bei der Pensionskasse ist obligatorisch für:
- a) die Mitarbeitenden des Kantons;
- b) die Mitarbeitenden der kantonalen Anstalten;
- c) die Lehrpersonen an der Volksschule;
- d) die Mitglieder des Regierungsrates;
- e) die Mitglieder und Mitarbeitenden der kantonalen Gerichte.
- ² Bezirke und Gemeinden sowie andere öffentlich-rechtliche Körperschaften und Institutionen, die sich in den Dienst einer vom Kanton durchzuführenden oder zu fördernden Aufgabe stellen, können ihre Mitarbeitenden und ihre Behördenmitglieder bei der Pensionskasse versichern. Bereits bei früheren Vorsorgeeinrichtungen laufende Renten werden durch die Pensionskasse nicht übernommen. Der Anschluss erfolgt auf Grund eines schriftlichen Anschlussvertrages.

 ³ Ausnahmsweise kann der Verwaltungsrat auf Antrag des Arbeitgebers einzelne Arbeitnehmer-

³ Ausnahmsweise kann der Verwaltungsrat auf Antrag des Arbeitgebers einzelne Arbeitnehmerkategorien oder Arbeitnehmer aus besonderen Gründen von der Beitrittspflicht befreien, wenn diese nachweisbar bei anderen registrierten Vorsorgeeinrichtungen versichert werden.

§ 4 Ordentliche Mitgliedschaft

- ¹ In der Pensionskasse werden grundsätzlich nur Arbeitnehmer versichert, die der Versicherungspflicht gemäss BVG unterstehen.
- ² Die Mitgliedschaft in der Pensionskasse beginnt am Ersten jenes Monates, in dem das Arbeitsverhältnis angetreten wird oder der versicherte Jahresverdienst den BVG-Mindestlohn erreicht, frühestens jedoch ab 1. Januar des Jahres, während dem das 18. Altersjahr vollendet wird. Der Wiedereintritt wird wie ein Neueintritt behandelt.
- ³ Die aktiven Versicherten sind ab 1. Januar des Jahres, während dem sie das 18. Altersjahr vollenden, bis 31. Dezember des Jahres, während dem sie das 22. Altersjahr vollenden, für die Risiken Invalidität und Tod versichert (Risikoversicherte). Zusätzlich sind die aktiven Versicherten ab 1. Januar des Jahres, während dem sie das 23. Altersjahr vollenden, bis spätestens zur Vollendung des 65. Altersjahres auch für das Alter versichert (Vollversicherte). Vorbehalten bleiben für den Beginn der Altersversicherung frühere oder für das Ende der Altersversicherung spätere Altersgrenzen gemäss Bundesrecht.
- ⁴ Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten. Er kann zulassen, dass aktive Versicherte die Altersleistungen aufschieben oder Arbeitgeber auch nicht BVG-pflichtige Arbeitnehmer in der Pensionskasse versichern.

§ 5 Freiwillig weitergeführte Mitgliedschaft

¹ Aktive Versicherte, die von den Stimmberechtigten des Kantons oder vom Kantonsrat in ein öffentliches Amt gewählt worden sind und nach mindestens vier vollen Beitragsjahren aus dem Amt ausscheiden, können die Mitgliedschaft für den aus diesem Amt wegfallenden versicherten Jahresverdienst solange freiwillig beibehalten, als ihr AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen den dreifachen Betrag der maximalen AHV-Altersrente nicht übersteigt. Die freiwilligen Mitglieder haben unter Vorbehalt von Abs. 2 die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen aktiven Versicherten.

² Der beim Ausscheiden aus dem Amt versicherte Jahresverdienst wird eingefroren. Die freiwilligen Mitglieder haben die Versicherten- und Arbeitgeberbeiträge des ganzen Jahres per 30. Juni direkt an die Pensionskasse zu entrichten. Kommt ein freiwilliges Mitglied mit seinen Beiträgen in Verzug und bezahlt es diese auch innert einer Mahnfrist von 30 Tagen nicht, so wird es aus der Pensionskasse ausgeschlossen. Die freiwilligen Mitglieder können vor Vollendung des 59. Altersjahres jederzeit aus der Pensionskasse austreten. Die Freizügigkeitsleistung richtet sich nach dem Vorsorgereglement.

§ 6 Unbesoldeter Urlaub

Der Verwaltungsrat regelt die Versicherung während unbesoldeten Urlauben.

§ 7 Versicherter Jahresverdienst

- ¹ Der versicherte Jahresverdienst entspricht grundsätzlich dem voraussichtlichen AHV-pflichtigen Jahresverdienst, höchstens aber dem Maximum gemäss der Kaderlohntabelle im Anhang des Personal- und Besoldungsgesetzes vom 26. Juni 1991. ³
- ² Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten, namentlich die nicht zu versichernden, nur gelegentlich anfallenden Lohnbestandteile.

II. Vorsorgeleistungen

§ 8

- ¹ Die Risikoleistungen bei Invalidität und Tod werden temporär bis zur Vollendung des 65. Altersjahres ausgerichtet. Sie basieren auf dem versicherten Jahresverdienst der aktiven Versicherten (Leistungsprimat).
- ² Die Altersleistungen basieren auf den Sparguthaben der aktiven Versicherten (Beitragsprimat).

III. Finanzierung

§ 9 Vollkapitalisierung

Die Verpflichtungen der Pensionskasse sollen durch Vorsorgevermögen gedeckt sein.

§ 10 Ordentliche Beiträge

- ¹ Die Arbeitgeber und die aktiven Versicherten leisten der Pensionskasse:
- a) Beiträge zur Deckung der Risikoleistungen bei Invalidität und Tod sowie der Verwaltungskosten;
- b) Sparbeiträge zur Finanzierung der Altersleistungen.
- ² Die ordentlichen Arbeitgeberbeiträge in Prozenten des versicherten Jahresverdienstes betragen:
- a) 1.0% für Risikoversicherte;
- b) 10.0% für Vollversicherte.
- ³ Die Aufteilung der ordentlichen Arbeitgeberbeiträge für Risiko, Verwaltung und Alterssparen, die Höhe der ordentlichen Versichertenbeiträge sowie die Einzelheiten, wie Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten der Beiträge, werden durch den Verwaltungsrat geregelt.

§ 11 Sanierungsbeiträge und Minderverzinsung der Sparguthaben bei Unterdeckung

- ¹ Wenn der gemäss Jahresabschluss festgestellte Deckungsgrad der Pensionskasse unter 100% liegt, werden jeweils während dem Kalenderjahr, welches der Feststellung der Unterdeckung folgt, die Massnahmen gemäss Abs. 2 und 3 ergriffen.
- ² Die Arbeitgeber leisten für alle Vollversicherten die folgenden deckungsgradabhängigen Sanierungsbeiträge in Prozenten des versicherten Jahresverdienstes:
- a) 3.0% bei einem Deckungsgrad unter 90%;
- b) 2.0% bei einem Deckungsgrad von mindestens 90% aber unter 95%;
- c) 1.0% bei einem Deckungsgrad von mindestens 95% aber unter 100%.
- ³ Die Vollversicherten leisten einen Sanierungsbeitrag von 1.0% des versicherten Jahresverdienstes. Zusätzlich wird der für die Verzinsung der Sparguthaben massgebende Sparzinssatz um 1.0 Prozentpunkte unter den vom Bundesrat festgelegten BVG-Mindestzinssatz reduziert (Minderverzinsung), wenn der Deckungsgrad unter 90% liegt. Bei einem Deckungsgrad von mindestens 90% aber unter 95% wird der Sparzinssatz um 0.5 Prozentpunkte reduziert. Die Sparguthaben werden jedoch mindestens mit 1.0% bzw. mit einem allfällig noch tieferen BVG-Mindestzinssatz verzinst.

§ 12 Garantieverpflichtung

- ¹ Der Kanton garantiert die Erfüllung der Pensionskassenverpflichtungen, bis die Pensionskasse eine genügende Wertschwankungsreserve besitzt.
- ² Die Garantieverpflichtung fällt endgültig dahin, sobald die Wertschwankungsreserve gemäss einem Jahresabschluss die Zielgrösse erreicht hat.

IV. Organisation

§ 13 Organe und paritätische Verwaltung

- ¹ Organe der Pensionskasse sind der Verwaltungsrat und die Geschäftsstelle.
- ² Der Verwaltungsrat regelt im Rahmen der §§ 14 bis 16 die Einzelheiten der paritätischen Verwaltung.

§ 14 Verwaltungsrat

- ¹ Der Verwaltungsrat ist das oberste Organ der Pensionskasse. Er besteht aus zehn Vertretern und setzt sich zusammen aus:
- a) fünf vom Regierungsrat ernannten Arbeitgebervertretern:
 - mindestens ein Mitglied des Regierungsrates:
 - mindestens zwei Vertreter der Bezirke und Gemeinden.
- b) fünf von den aktiven Versicherten gewählten Arbeitnehmervertretern:
 - zwei Vertreter der Mitarbeitenden des Kantons und der kantonalen Anstalten sowie der Mitglieder und Mitarbeitenden der kantonalen Gerichte;
 - zwei Vertreter der Lehrpersonen an der Volksschule;
 - ein Vertreter der Versicherten der nach § 3 Abs. 2 freiwillig angeschlossenen Arbeitgeber.
- ² Die Amtsdauer des Verwaltungsrates fällt mit derjenigen des Regierungsrates zusammen.
- ³ Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.

§ 15 Aufgaben des Verwaltungsrates

- ¹ Die Aufgaben des Verwaltungsrates richten sich nach Bundesrecht und diesem Gesetz.
- ² Der Verwaltungsrat kann zur Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse oder zur Überwachung von Geschäften Ausschüsse einsetzen.

§ 16 Geschäftsstelle

- ¹ Die Geschäftsstelle wird durch den Verwaltungsrat bestimmt.
- ² Die mit der Geschäftsführung betrauten Personen werden vom Verwaltungsrat auf Vorschlag der Geschäftsstelle ernannt.

V. Rechtspflege

§ 17

- ¹ Gegen Entscheide der Pensionskasse kann sich jeder Betroffene schriftlich und begründet an den Verwaltungsrat wenden. Der Verwaltungsrat regelt das Verfahren.
- ² Nicht beigelegte Streitigkeiten zwischen der Pensionskasse, Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten werden durch das Verwaltungsgericht im Klageverfahren entschieden.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 18 Einmaleinlage zur teilweisen Ausfinanzierung der Unterdeckung

- ¹ Im Rahmen des Wechsels zum Finanzierungssystem der Vollkapitalisierung leistet der Kanton an die Pensionskasse eine Einmaleinlage in der Höhe der Unterdeckung auf der Summe von Rentendeckungskapital und technischen Rückstellungen für künftige Umwandlungsverluste. Massgebend ist der Jahresabschluss per 31. Dezember 2013.
- ² Die Einmaleinlage erfolgt auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.
- ³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 19 Erstmalige Sanierungsbeiträge und Minderverzinsung

Die Sanierungsbeiträge und die Minderverzinsung der Sparguthaben gemäss § 11 sind gestützt auf den Deckungsgrad der Pensionskasse per 31. Dezember 2013, unter zusätzlicher Berücksichtigung der Einmaleinlage gemäss § 18, erstmals im Kalenderjahr 2015 wirksam.

§ 20 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- ¹ Der seit 1. Juli 2012 noch gemäss dem Gesetz über die Pensionskasse des Kantons Schwyz vom 19. Mai 2004 ⁴ zusammengesetzte Verwaltungsrat bleibt bis zum Ende der Amtsperiode am 30. Juni 2016 im Amt.
- ² Ersatzwahlen während der bis 30. Juni 2016 laufenden Amtsperiode richten sich nach dem Gesetz über die Pensionskasse des Kantons Schwyz vom 19. Mai 2004. ⁵

§ 21 Änderungen bisherigen Rechts

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

a) Personal- und Besoldungsgesetz vom 26. Juni 19916

§ 21e Abs. 1

- ¹ Mitarbeiter, die sich vorzeitig pensionieren lassen oder die vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden, haben frühestens ab Vollendung des 63. Altersjahres Anspruch auf eine monatliche Überbrückungsrente, wenn sie nach Massgabe des Vorsorgereglementes der Pensionskasse des Kantons Schwyz ganze Altersleistungen erhalten. Der Anspruch erlischt mit Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters.
- b) Personal- und Besoldungsgesetz für die Lehrpersonen an der Volksschule vom 27. Juni 2002⁷

§ 17 Abs. 1

¹ Lehrpersonen, die sich vorzeitig pensionieren lassen oder die vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden, haben frühestens ab Vollendung des 63. Altersjahres Anspruch auf eine monatliche Überbrückungsrente, wenn sie nach Massgabe des Vorsorgereglementes der Pensionskasse des Kantons Schwyz ganze Altersleistungen erhalten. Der Anspruch erlischt mit Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters.

c) Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 6. Juni 19748

```
§ 67 Abs. 1 Bst. d
```

- ¹ Das Verwaltungsgericht beurteilt als einzige Instanz:
- d) Streitigkeiten über Ansprüche aus einem dem öffentlichen Recht unterstellten Arbeitsverhältnis, einschliesslich Streitigkeiten über Ansprüche gegenüber der Pensionskasse des Kantons Schwyz;

§ 22 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über die Pensionskasse des Kantons Schwyz vom 19. Mai 2004 $^{\rm o}$ aufgehoben.

§ 23 Referendum, Publikation, Inkrafttreten

- ¹ Dieses Gesetz unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.
- ² Es wird im Amtsblatt publiziert und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.
- ³ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. ¹⁰

¹ GS 24-7.

² SR 831.40.

³ SRSZ 145.110.

⁴ GS 20-551.

⁵ GS 20-551.

⁶ SRSZ 145.110.

⁷ SRSZ 612.110.

⁸ SRSZ 234.110.

⁹ GS 20-551.

^{10 1.} Januar 2015 (Abl 2014 1906).

Geschäftsstelle: Pensionskasse des Kantons Schwyz

c/o Schwyzer Kantonalbank

Herrengasse 13 Postfach 263 6431 Schwyz

Tel. 058 800 26 00